

len verändert hat. Eine erste umfassendere Erläuterung der neuen Vorschriften hatte schon einer ihrer maßgeblichen Urheber, *Herber*, vor einigen Jahren publiziert (Das neue Haftungsrecht der Schifffahrt, 1989); nunmehr liegt die erste Kommentierung vor, die die neuen Vorschriften im Zusammenhang mit der großen Masse des unverändert gebliebenen seerechtlichen Stoffes behandelt. Ein besonderer Schwerpunkt der neuen Kommentierung liegt dabei naturgemäß im Bereich der neuen Rechtsquellen: dem Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (S. 81–144), der neuen Seerechtlichen Verteilungsordnung (S. 152–171) und dem Recht der Seepassage (S. 749–787). Weitere Akzente setzt die neue Kommentierung im Recht der Gütertransportverträge. Die sachliche Übernahme der sogenannten Visby-Regeln durch das Zweite Seerechtsänderungsgesetz hat eine Überarbeitung der Kommentierung und sogar eine Neukommentierung im Falle einiger Vorschriften erforderlich gemacht, vgl. §§ 607a, 612, 658, 660, 662 HGB. Auch das IPR der Seefrachtverträge bedurfte nach der Neuregelung des IPR durch das Gesetz vom 25. 7. 1986 einer näheren Behandlung, die auf den Seiten 309–320 sogar recht ausführlich ausgefallen ist. Der anschließende Abschnitt über die Verfahrensabreden im internationalen Seehandelsrecht, insbesondere über Gerichtsstandsvereinbarungen, ist zwar ebenfalls überarbeitet worden, doch fällt der rasche Zugriff auf die relevanten Informationen immer noch schwer; eine systematische Neubehandlung dieser für die Praxis wichtigen Fragen wäre sinnvoll. Hervorgehoben sei schließlich noch die neue und recht umfassende Kommentierung des sogenannten multimodalen Transports, der unter dem rechtlichen Dach eines einheitlichen Vertrages die Beförderung mit verschiedenen Verkehrsmitteln zusammenfaßt (S. 682–688).

Die Hervorhebung dieser Passagen bedeutet nicht, daß *Rabe* im übrigen die 2. Auflage unverändert übernommen hätte. Im Gegenteil: Hier sind nicht nur neue Urteile eingearbeitet worden, sondern an vielen Stellen findet eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der neueren Literatur statt. Für einen Kommentar dieses Umfangs, für den ein einziger Autor die Verantwortung trägt, ist eine derart gründliche Auswertung des Schrifttums keineswegs selbstverständlich. Der kritische Geist *Rabes*, der schon in der 2. Auflage aufgefallen war (vgl. *RabelsZ* 48 [1984] 408), bricht sich auch in der Neuaufgabe an verschiedenen Stellen Bahn und macht die Lektüre dieses Buches auch losgelöst vom praktischen Fall für den seerechtlich Interessierten zu einem anregenden Unterfangen. Gelegentlich geht allerdings die forensische Beredsamkeit mit *Rabe* durch; dann obsiegt die Lust an dem Austeilen rhetorischer Hiebe gegen andere Autoren, auch gegen den Rezensenten, über die Nachdenklichkeit, die sonst die Stellungnahmen *Rabes* charakterisiert. Muß man einem Autor, dessen Auffassung man nicht teilt, wirklich gleich „mangelnde Kenntnis der für die Praxis wichtigen Teilgebiete das Seerechts“ attestieren (S. 2)? Kann man den Leser dann noch ruhigen Gewissens, wie es *Rabe* an vielen Stellen tut, auf die Publikationen eines solchen Autors verweisen?

Der Leser wird in diesem Kommentar im allgemeinen eine gute Aufbereitung der Problemlagen und der relevanten Argumente finden. Daß das UN-Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf See, die sogenannten Hamburger Regeln von 1978 in Anhang IV zu § 663b HGB lediglich abgedruckt und keiner Erläuterungen für würdig befunden wurden, ist eine bedauerliche Ausnahme. Nachdem diese Konvention am 1. 11. 1992, wenn auch nicht für die Bundesrepublik Deutschland, so doch für zwanzig Staaten in Kraft getreten ist, wären einige Erläuterungen zu den Besonderheiten des Übereinkommens und zu seiner Bedeutung für den Seeverkehr deutscher Reedereien, deutscher Verleger und deutscher Häfen angebracht gewesen. In einer späteren Neuaufgabe werden Ausführungen hierzu nicht fehlen dürfen, ebenso wenig zu den Incoterms 1990, die weit mehr als eine bloße Aktualisierung der Incoterms von 1953 darstellen (S. 302). Hier wie an anderen Stellen zeigen sich übrigens die Jahresringe der Kommentierung, die vor nunmehr 25 Jahren in 1. Auflage erschien und manche Passagen enthält, die aus der Sicht der Gegenwart der Rechtsgeschichte angehören, nach ihrer Darstellung im Kommentar jedoch den Anspruch haben, Diskussionen der Gegenwart widerzuspiegeln. Hier ist in Zukunft eine gewisse Bereinigung erforderlich. In formeller Hinsicht sollte der halbfette Druck im Text nur zur Hervorhebung von Stichworten, also zur Kennzeichnung inhaltlicher Schwerpunkte verwendet werden und nicht für Fundstellen. Es irritiert den Leser und trägt zum raschen Auffinden der Information nicht bei, wenn man z. B. auf S. 328 nicht weni-

ger als vierzehn Mal „Llody's Rep“ halbfett gedruckt findet. Da die vor 25 Jahren eingerichteten systematischen Gliederungspunkte durch Hinzufügungen von Auflage zu Auflage umfangreicher werden, sollte der Kommentar in Zukunft zusätzlich zur systematischen Gliederung kürzere Randziffern verwenden, damit ein rasches Auffinden der relevanten Informationen wieder möglich ist.

Professor Dr. Jürgen Basedow, Augsburg

**Die Produkthaftung des Importeurs.** Von Michael Zoller (Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Bd. 20). – Baden-Baden, Nomos 1992. 281 S., kart. DM 76,-.

Diese aus einer Dissertation bei *Hopt*, München, hervorgegangene Arbeit ist in der Tat ein umfassendes Kompendium: Dargestellt werden das deutsche Recht, die Importeurhaftung gemäß § 823 I BGB sowie der weite Bereich von § 4 II ProdHaftG, die den Drittstaaten-Importeur mit der verschuldensunabhängigen Schadensersatzanktion für Produktfehler beträchtlich belastet. Die gefundenen Ergebnisse spiegelt der Verfasser sodann auf dem Hintergrund der Rechtsituation im Gemeinsamen Markt, einschließlich der Haftungslage – Strict Liability in Tort – in den USA. Behandelt werden aber auch die wichtigsten Rest-EFTA-Staaten sowie die Haftungssituation in Japan. Schon dieser weite Bereich des behandelten Themenkatalogs – jeweils unter Darstellung der praktischen Bedürfnisse: Anspruchsverfolgung und Anspruchsdurchsetzung – lohnt die Lektüre der Arbeit von *Zoller*. Sorgfältig ist das weitreichende Material aufbereitet; auch der Praktiker zieht hieraus Nutzen.

Die Grundthese des Verfassers ist freilich – so überzeugend sie theoretisch fundiert ist – in praktischer Sicht ein wenig problematisch: Wegen des sich aus § 4 II ProdHaftG ergebenden Haftungsrisikos ist es inzwischen zwangsläufig, daß Drittstaaten-Importeure von den Herstellern eine durch ausreichenden Deckungsschutz abgesicherte Freistellungsverpflichtung verlangen. Sie wollen mit der von ihnen nicht unmittelbar verursachten Haftung für Produktfehler nicht allein gelassen werden. An dieser Stelle differenziert nunmehr *Zoller* danach, ob gegenüber dem jeweiligen Drittstaat eine effektive zwischenstaatliche Anspruchsverfolgung bei Produktschäden gewährleistet ist. Soweit dies – aufgrund einer dargestellten detaillierten länderspezifischen Abgrenzung – zutrifft, schlägt *Zoller* vor, zwischen solchen Staaten zu unterscheiden, bei denen die Einfuhr eine besondere Gefahr für den Verbraucher bewirkt und solchen, bei denen dies nicht zutrifft. Das Stichwort für diese Distinktion ist die von ihm im einzelnen herauskristalisierte „Präventionsmethode“: Setzt also der Importeur durch die Einfuhr keine relevante zusätzliche Gefahr, so meint *Zoller*, aus systematischen Erwägungen heraus eine Zurechnung des Produktschadens – und damit die Haftung für den eingetretenen Schaden – verneinen zu sollen. Zwangsläufig gelangt deshalb *Zoller* zu einem „personenspezifischen“ Fehlerbegriff gemäß § 3 ProdHaftG. Für den Importeur bedeutet dies konkret: Er haftet nach diesem Vorschlag nicht für einen Produktfehler, wenn das Produkt aus einem Land bezogen wird, das – im Blick auf den Standard der Produktsicherheit und die daran anknüpfende Haftung – eine ähnliche Präventionswirkung entfaltet wie dies für den inländischen Markt anzuerkennen ist.

Das klingt als These durchaus schlüssig, ist aber aus praktischer Sicht wenig hilfreich. Denn Importverträge sind regelmäßig langfristige Verträge. Vieles was Produktsicherheit und Produktqualität betrifft, ändert sich; Haftungsverschärfungen treten hinzu; der Maßstab des jeweils letzten Standes von Wissenschaft und Technik ist Garant für die Produktsicherheit, mithin: für die den Fehlerbegriff gemäß § 3 ProdHaftG determinierende Verbrauchererwartung. Momentaufnahmen, wie sie *Zoller* bietet, haben daher nicht die Verlässlichkeit, die Industrie und Wirtschaft heute erwarten. Doch lesenswert ist die Schrift von *Zoller* für jeden, der mit der Produkthaftung zu tun hat. Vieles äußerst Nützliche wird im rechtsvergleichenden Maßstab dem Leser hier als Information angeboten. Es ist in der Tat eine höchst gelungene „tour d'horizon“.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf v. Westphalen, Köln